

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 20.01.2027, 10:30 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dortmund B Blatt 65370

BV lfd. Nr. 1:

Gemarkung Eving, Flur 3, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche,
Evinger Straße 301, Größe: 527 m²

BV lfd. Nr. 4:

Gemarkung Eving, Flur 3, Flurstück 896, Verkehrsfläche,
Lothringer Straße, Größe: 15 m²

BV lfd. Nr. 5:

Gemarkung Eving, Flur 3, Flurstück 897, Gebäude- und Freifläche,
Evinger Straße 301 a, Größe: 259 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten bilden die drei Grundstücke (Flurstück 23, Größe: 527 m², Einzelwert: 345.000,00 €; Flurstück 897, Größe: 259 m², Einzelwert: 145.000,00 €; Flurstück 896, Größe: 15 m², Einzelwert: 1,00 €) eine wirtschaftliche Einheit. Das Flurstück 23 (Evinger Str. 301) ist mit einem vollunterkellerten, dreigeschossigen

Mehrfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, einem vollunterkellerten, zweigeschossigen Anbau mit Flachdach sowie einem nicht unterkellerten, eingeschossigen Gebäude mit flachgeneigtem Dach (Bj. ca. 1910) bebaut. Das Flurstück 897 (Evinger Str. 301a) ist mit einem nicht unterkellerten, eingeschossigen Gebäude mit Flachdach sowie drei aneinandergereihten Einzelgaragen (Bj. 1978) bebaut. Bei dem Flurstück 896 handelt es sich um eine unbebaute Verkehrsfläche (Stellplätze). Die Gebäude verfügen insgesamt über eine Wohnfläche von ca. 464 m² und eine Nutzfläche von ca. 131 m² (ohne Garagen). Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Es fehlen Nachweise zu erfolgten Baumaßnahmen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.10.2025 eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

490.001,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- DO B 65370 (BV 5)	145.000,00 €
- DO B 65370 (BV 1)	345.000,00 €
- DO B 65370 (BV 4)	1,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.